

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 27. Juli 1990

185. Stück

- 459.** Bundesgesetz: **Binnen-Güterbeförderungsgesetz**
(NR: GP XVII RV 1234 AB 1381 S. 149. BR: AB 3951 S. 533.)
- 460.** Bundesgesetz: **Änderung des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und des Startwohnungsgesetzes**
(NR: GP XVII RV 1244 AB 1382 S. 149. BR: AB 3952 S. 533.)

459. Bundesgesetz vom 28. Juni 1990, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung des Beförderungsvertrages im internationalen Straßengüterverkehr — CMR — geändert werden (Binnen-Güterbeförderungsgesetz)

Artikel I

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBL. S 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1988, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 439 wird eingefügt:

„Anwendung des Beförderungsvertrages im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

§ 439 a. (1) Auf den Abschluß und die Ausführung des Vertrages über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße — ausgenommen Umzugsgut — mittels Fahrzeugen, die Haftung des Frachtführers, Reklamationen und das Rechtsverhältnis zwischen aufeinanderfolgenden Frachtführern sind die Art. 2 bis 30 und 32 bis 41 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956, BGBl. Nr. 138/1961, über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978, BGBl. Nr. 192/1981, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung auch dann anzuwenden, wenn der vertragliche Ort der Übernahme und der vertragliche Ort der Ablieferung des Gutes im Inland liegen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind unter Fahrzeugen Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger gemäß Art. I lit. p, q, r und u des Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, zu verstehen.“

Artikel II

Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsgesetz) vom 20. Mai 1898, dRGBL.

S 868/1898, in der Fassung der Verordnung dRGBL. I 2394 (GBIÖ. Nr. 1454/1939), wird wie folgt geändert:

§ 26 hat zu lauten:

„§ 26. Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der §§ 425 bis 427, 430 bis 436, 439, 440 bis 443, 445 bis 451 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz ist auf Frachtverträge, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Waldheim
Vranitzky

460. Bundesgesetz vom 28. Juni 1990, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Startwohnungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Wohnhaussanierungsgesetzes

Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1988, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlaßt sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnhaussanierung gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit; bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, daß die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.“

Artikel II

Änderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1989, wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlaßt sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit; bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, daß die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.“

b) Der Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel III

Änderung des Startwohnungsgesetzes

Das Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Startwohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit, wenn die Nutzfläche 90 m² nicht übersteigt.“

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky